

Gemeinde Staig



Satzung

über die

Erstreckung von Gemeinderecht der Gemeinde Staig auf Flächen der Gemeinde Illerkirchberg im Gebietsbereich des gemeinsamen Gewerbegebietes Gassenäcker

vom 21.02.2017

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), §§ 2, 8 Abs.2, 11, 13, 14, 15, 18, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), § 45 b Abs.4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 17, 20 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) und §§ 2, 6, 9 und 10 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen in Baden-Württemberg (Landesabfallgesetz – LAbfG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Staig am 21.02.2017 folgende Satzung über die Erstreckung von Satzungen der Gemeinde Staig beschlossen:

§ 1

(1) Folgende Satzungen gelten auch für Flächen der Gemeinde Illerkirchberg im Gebietsbereich des gemeinsamen Gewerbegebietes Gassenäcker.

a) Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung-AbwS) vom 26.02.2013 (Mitteilungsblatt der Gemeinde Staig vom 08.03.2013)

b) Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) vom 11.12.2012 (Mitteilungsblatt der Gemeinde Staig vom 14.12.2012)

1. Änderung vom 10.12.2013 (Mitteilungsblatt der Gemeinde Staig vom 13.12.2013)

c) Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) vom 13.11.2012 (Mitteilungsblatt der Gemeinde Staig vom 23.11.2012)

1. Änderung vom 08.12.2015 (Mitteilungsblatt der Gemeinde Staig vom 18.12.2015)

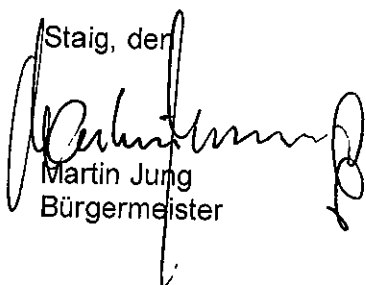
(2) Der Geltungsbereich der Erstreckung umfasst folgende Flächen der Gemarkung Illerkirchberg entsprechend der schraffierten Darstellung in beiliegendem Lageplan:

Flste: 269, 273/4, Teilfläche von Flst. 275 (Wegefläche) 275/1, 275/2, 275/3, 275/4, 275/5, 275/6, 275/7, 275/8, 275/9, 54/1, 54/2, Teilfläche von Flst. 60 (Wegefläche), Flst. 63, Flst. 63/1, 73/1 (Wegefläche), Teilflächen von Flste. 266, 267, 268.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Staig, den

Martin Jung
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind.

ANLAGE

